

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO §§ 232, 233

Leitsatz:

Es wird dabei verblieben, daß in der Regel der
ein mit einem Rechtsmittel noch anfechtbares Urteil
übersendende Prozeßbevollmächtigte verpflichtet ist,
die Einhaltung der Rechtsmittelfrist weiter zu über-
wachen (Bestätigung von AP Nr. 11 zu § 232 ZPO).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 1 AZB 7/63

Beschluß des BAG vom 16. April 1963

LAG Bayern



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZB 7/63

4 Sa 778/62 Bayern

43

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 16. April 1963 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Bayern
in München vom 7. Februar 1963 - 4 Sa 778/62 -
wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Durch Urteil des Arbeitsgerichts ist der Beklagte im wesentlichen gemäß dem Klageantrag verurteilt worden. Das Urteil wurde seinem Prozeßbevollmächtigten erster Instanz, wie das Landesarbeitsgericht feststellt, ohne daß dagegen von der Revisionsbeschwerde Bedenken erhoben werden, am 11. Oktober 1962 zugestellt. Am 27. Oktober 1962 ging beim Landesarbeitsgericht eine vom zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten unterschriebene Berufungsschrift ein. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung mit der Begründung, der vom Beklagten gestellte Wiedereinsetzungsantrag sei unbegründet, als unzulässig verworfen.

Die gegen diesen Beschluß gerichtete, in ihm zugelassene sofortige Beschwerde des Beklagten ist unbegründet. Denn die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, daß ein die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigender Grund vom Beklagten nicht dargetan ist, ist aus Rechtsgründen im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Nach § 233 Abs. 1 ZPO setzt die Wiedereinsetzung ein auf Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle zurückzuführendes Hindernis voraus. Das Vorliegen eines wenn auch geringfügigen Verschuldens schließt die Annahme eines solchen Hindernisses aus. Dabei muß sich die Prozeßpartei nach § 232 Abs. 2 ZPO das Verschulden ihres Vertreters zurechnen lassen. Als ein solcher Vertreter ist der Prozeßbevollmächtigte erster Instanz anzusehen, solange diese Instanz noch nicht restlos abgeschlossen ist. Ein solcher Abschluß der Instanz ist solange nicht anzunehmen, als nicht alle mit der Zustellung und Übersendung des in der Instanz ergangenen Urteils zusammenhängenden Handlungen vorgenommen sind (vgl. Vollkommer zu AP Nr. 11 zu § 232 ZPO unter 1 a) mit Nachweisen).

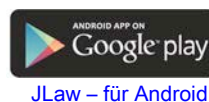
Als der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte des Beklagten das Urteil dem mit der Einlegung der Berufung beauftragten zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten zusandte,



wußte er, daß Berufung eingelegt werden sollte. Ihm war ferner die besondere Wichtigkeit des Prozesses, auf die der Beklagte immer wieder hinweist, bekannt. Er wußte schließlich, daß seine Angestellte, der die Postbeförderung anvertraut war, bei ihrem früheren Arbeitgeber – zudem einem Verwandten – wegen Unkorrektheiten ausgeschieden war.

Ob allgemein die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht gegenüber früher mit Rücksicht auf die vom Beklagten selbst wiederholt hervorgehobene angebliche Unzuverlässigkeit in der Postzustellung erhöht werden müssen, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist dem Landesarbeitsgericht darin beizupflichten, daß der Beklagte nicht genügend glaubhaft gemacht hat, die Tatsache des Zugangs des anzufechtenden Urteils beim zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten erst am 27. Oktober 1962 sei auf Mängel in der Postzustellung zurückzuführen. Denn angesichts dessen, daß die erwähnte, seit Frühjahr 1962 beschäftigte Angestellte des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, um ihre in dessen Büro begangenen Unterschlagungen zu decken, am 11. und 12. Oktober 1962 auch andere Briefe auftragswidrig nicht zur Post gegeben, sondern zurückgehalten hat, liegt in der Tat die Annahme näher, daß auch der Brief mit dem Urteil erster Instanz nicht am 11. Oktober 1962, dem Tag, dessen Datum er trägt, sondern erst am 26. Oktober 1962, dem Tag, der auch im Poststempel erscheint, zur Post gegeben worden ist. Eine ausreichende Glaubhaftmachung eines der Bundespost unterlaufenen Fehlers scheidet somit aus, zumal der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte des Beklagten selbst Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit seiner Angestellten geäußert hat.

Entgegen der von Vollkommer aaO vertretenen Auffassung verbleibt der Senat bei seiner in AP Nr. 11 zu § 232 ZPO = SAE 60, 167 = ARBlattei Arbeitsgerichtsbarkeit X B Entsch. 8 vertretenen Ansicht, daß der Prozeßbevollmächtigte, der ein mit einem Rechtsmittel anzufechtendes Urteil durch einfachen Brief übersendet, damit seiner Sorgfaltspflicht in der Regel noch nicht restlos genügt hat. Die Einhaltung von Rechtsmittelfristen ist eine sehr



wichtige Pflicht des Prozeßbevollmächtigten. Das gilt vor allem für Sachen von erheblicher Tragweite. Deshalb ist es üblich, daß der Prozeßbevollmächtigte in Fällen dieser Art eine Empfangsbestätigung erbittet und, wenn sie ausbleibt, an den Fristablauf erinnert (BGH NJW 55, 671). Das erfordert keine besondere Mühe und ist deshalb ohne weiteres zumutbar. Keinesfalls darf sich der Prozeßbevollmächtigte nach der Absendung des Urteils um die Sache nicht mehr kümmern; denn auch dann ist er noch Vertreter der Prozeßpartei, bis sich ein neuer Prozeßbevollmächtigter bestellt (das wird in LM Nr. 20 zu § 233 ZPO = NJW 52, 1137 übersehen).

Für den erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten lag es umso näher, eine Empfangsbestätigung zu erwarten, als ihm der zweitinstanzliche Prozeßbevollmächtigte des Beklagten den Empfang des vorhergegangenen Schreibens, mit dem die Akten übersandt worden waren, ordnungsgemäß bestätigt hatte, wie das ebenfalls der Üblichkeit entspricht. Als eine Eingangsbestätigung hinsichtlich des mit Rücksicht auf die in Lauf gesetzte Rechtsmittelfrist ungleich wichtigeren Schreibens vom 11. Oktober 1962 ausblieb, hätte deshalb der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte des Beklagten erinnern müssen. Nach der Erfahrung des Lebens ist davon auszugehen, daß ein solches Erinnerungsschreiben die Fristversäumnis verhindert hätte. Jedenfalls ist das Gegenteil nicht glaubhaft gemacht.

Unter diesen Umständen bedarf die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, der Vortrag des Beklagten hinsichtlich des wahren Grundes der Postzustellung sei verspätet, keiner Erörterung mehr. Gleiches gilt von der Rüge des Beklagten, das Landesarbeitsgericht habe ihn auf diesen Gesichtspunkt nicht hingewiesen und dadurch den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt.

gez.

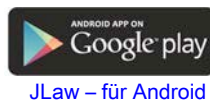
Dr. Schröder

Dr. Gröninger

Wichmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)